

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese besonderen Geschäftsbedingungen für civex-m-Leistungen gelten für Leistungen, die die ekom21 zu den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Personendaten als Portalbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der automatisierten Melderegisterauskunft erbringt, zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 (AGB). Die AGB der ekom21 gehen vor. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der ekom21. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die ekom21 ihnen nicht widerspricht oder den Vertrag durchführt.
- (2) Diese Vertragsbedingungen gelten nur, soweit der Auftraggeber eine juristische Person oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Die besonderen Vertragsbedingungen für civex-m gelten nicht für andere Leistungen der ekom21, wie z. B. Rechenzentrumsleistungen, Internetdienstleistungen oder die Leitungsanbindung etc.
- (4) Die ekom21 bietet ihre Leistungen mit verschiedenen Leistungsmerkmalen und Preisen an. Der wesentliche Leistungsumfang ist in diesen besonderen Bedingungen geregelt. Die zu den nach diesen besonderen Bedingungen dazugehörigen spezifischen Leistungsinhalte, technischen Spezifikationen, Leistungsvoraussetzungen und/oder Beschränkungen sowie die zu zahlende Vergütung und Auslagenerstattung ergeben sich aus den einzelvertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und ekom21, insbesondere aus den jeweils anwendbaren Produktbeschreibungen, wie sie mit dem Einzelvertrag verknüpft oder verbunden sind oder aus den sonstigen von der ekom21 beigegebenen Informationen.

§ 2 Leistungen der ekom21

- (1) Die ekom21 übermittelt die Ergebnisse der einfachen Melderegisterauskünfte in Bezug auf die vom Auftraggeber an die ekom21 übermittelten namentlich benannten Person in der vereinbarten Weise an den Auftraggeber. Soweit keine Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde erteilt wird, teilt die ekom21 dem Auftraggeber dies in geeigneter Weise mit. Die Übertragung der Melderegisteranfragen und Melderegisterauskünften erfolgt auf elektronischem Weg.
- (2) Die ekom21 erbringt ihre Leistungen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des jeweils geltenden Bundes- und Landesmelderechts sowie des Datenschutzrechts.
- (3) Die ekom21 holt für den Auftraggeber ausschließlich solche Daten ein, die im Rahmen der einfachen Melderegisterauskunft von den Meldebehörden nach dem geltenden Bundes- und Landesmelderecht beauskunftet werden dürfen.
- (4) Nicht alle Meldebehörden in der Bundesrepublik Deutschland sind an die civex-m-Anwendung angeschlossen, so dass stets nur Melderegisterauskünfte bei angeschlossenen Meldebehörden eingeholt werden können.
- (5) Die Meldebehörden sind jederzeit berechtigt, einer Datenübertragung an die ekom21 oder dem Auftraggeber zu widersprechen, mit der Folge, dass die ekom21 ihre Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringen kann.
- (6) Der Auftraggeber kann von der Datenübertragung durch die Meldebehörden insgesamt ausgeschlossen werden, mit der Folge, dass die ekom21 ihre Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringen kann.

- (7) Der Auftraggeber erhält über das Onlineportal der ekom21 Auskünfte aus dem Melderegister auf den jeweils aktuellen Bestand der abfragbaren Melderegister.
- (8) Für die inhaltliche Richtigkeit der dem Auftraggeber überlassenen Informationen haftet die ekom21 nicht.

§ 3 Rahmenvereinbarung

- (1) Soweit einzelvertraglich nicht ein anderes vereinbart ist, werden Verträge über die Leistungen nach diesen besonderen Geschäftsbedingungen als Rahmenvereinbarungen auf unbestimmte Zeit geschlossen, die den Auftraggeber berechtigen, bei der ekom21 Leistungen nach § 2 durch Einzelauftrag zu beauftragen.
- (2) Ist für die Rahmenvereinbarung weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, so kann der Vertrag von jeder Vertragspartei **jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich** gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Eine mengenmäßige Mindestleistungs- oder Mindestabnahmeverpflichtung besteht für die Vertragsparteien nicht.

§ 4 Vergütung, Aufwendersatz und Abrechnung

- (1) Soweit der Auftraggeber Leistungen der ekom21 nach diesen besonderen Geschäftsbedingungen in Anspruch nimmt, stehen der ekom21 die jeweiligen Vergütungs- und Aufwendersatzansprüche, wie sie in der Preisübersicht für die genutzte Leistung ausgewiesenen sind, zu.
- (2) Die zu entrichtende Vergütung für die Bearbeitung von Anfragen des Auftraggebers beinhaltet auch die Verwaltungsgebühr, die die Meldebehörden für Melderegisterauskünfte erheben. Ändert sich die Verwaltungsgebühr, so wird die ekom21 dies dem Auftraggeber mitteilen. In diesem Fall ist die ekom21 unbeschadet anderer Regelungen berechtigt, die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung entsprechend der geänderten Verwaltungsgebühr anzupassen.
- (3) Fragen mehrere Endkunden des Auftraggebers in Bezug auf dieselbe Person an, so sind diese Anfragen einzeln an die ekom21 weiterzuleiten und führen jeweils zu einer kostenpflichtigen, eigenen Auskunft (soweit entgeltpflichtig). Gleiches gilt für die mehrmalige Anfrage eines Endkunden in Bezug auf dieselbe Person. Sind Zusatzleistungen gesondert zu vergüten, so kann die ekom21 ihre Leistungen nach ihrer jeweils gültigen allgemeinen Preisübersicht dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Die Vergütungen für Zusatzleistungen sind jeweils mit Rechnungsstellung fällig.
- (4) Die ekom21 ist berechtigt, vom Auftraggeber einen Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Vergütungen und Auslagen zu verlangen.
- (5) Zu der Vergütung kommt die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer stets hinzu.

§ 5 Hotline

Der Ansprechpartner des Auftraggebers (vgl. § 6 Abs. 1 AGB der ekom21) kann Störungen über die zentrale Problemannahme, per Telefon, per Telefax oder per E-Mail an die ekom21 richten. Die ekom21 ist bemüht, Anfragen über die Hotline kurzfristig zu bearbeiten.